



Leseprobe aus Faltermeier, Eltern, Pflegefamilie, Heim, ISBN 978-3-7799-3965-8
© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3965-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3965-8)

1. Historisches und Aktuelles

1.1 Historisches zum Thema Elternschaft und Pflegekinder

Die Fremdunterbringung von Kindern hat sich immer schon in den beiden Grundformen der Familienpflege und der Heimerziehung – früher Anstaltserziehung – vollzogen. Trotz gesellschaftlicher Vorbehalte gegen die Kollektiverziehung konnte diese sich stets als eine der zentralen Säulen öffentlicher Erziehung neben der Familienpflege behaupten. Allerdings standen sich beide Konzepte immer auch in gewisser Weise konkurrierend gegenüber (vgl. Thiersch 1974, S. 98 ff.).

Einen historischen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte der Familienpflege leitete Ende des 18. Jahrhunderts der sogenannte Waisenhausstreit ein. Anlass dafür waren die katastrophalen hygienischen Bedingungen in den Waisenhäusern, die dazu geführt haben, dass viele der dort untergebrachten Kindern und Jugendlichen starben. Die hohe Kindersterblichkeit war zwar der Auslöser für die beginnende öffentliche Diskussion über die Anstaltserziehung. Allerdings war in der öffentlichen Kritik auch der Vorwurf nicht zu überhören, dass die steigenden Kosten für die Pflegesätze die öffentlichen Haushalte zu sehr belasteten. Zudem wurde pädagogisch begrenzte Reichweite der Heimerziehung festgestellt, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von emotionalen Grundlagen für eine erfolgreiche Lebensgestaltung.

Die kontrovers geführte gesellschaftliche Diskussion über die beiden Grundmuster der Ersatzerziehung führte seinerzeit zu einer Schließung vieler Waisenhäuser. Die Kinder wurden von den staatlichen Fürsorgebehörden bei Verwandten oder aber vorzugsweise in bäuerlichen Familien in den Dörfern und Städten untergebracht, denen sie entstammten und in denen sie verwurzelt waren (vgl. Scherpner 1979, S. 94; Ahlheim u. a. 1974, S. 31 ff.).

Die Rückführung in das (relativ) vertraute Milieu der Kinder und Jugendlichen war nicht nur eine sinnvolle pädagogische Maßnahme, sondern sie senkte auch die öffentlichen Kosten drastisch, waren doch die öffentlichen Unterstützungsleistungen für die aufnehmenden Familien deutlich geringer als die Pflegesätze in den Anstalten.

Durch den überzeugten Christen Legationsrat Johannes Falk gewann das Pflegekinderwesen Anfang des 19. Jahrhunderts weiter an Bedeutung. Er nahm sich vor allem der durch den Krieg elternlos gewordenen Kinder und „verwahrlosten“ Jugendlichen an und vermittelte sie in Handwerkerfamilien oder Familien auf dem Lande.

Doch mit der Zunahme an Unterbringungen von zumeist unehelichen Kindern und Jugendlichen, vorwiegend in Familien auf dem Lande, und dem Aus-

bau des „Zieh- und Haltekinderwesens“ wurden auch recht bald die „Strukturschwächen“ der Ersatzfamilienerziehung deutlich. Die in den Familien untergebrachten Pflegekinder wurden häufig ausgebeutet, mussten viel arbeiten und wurden gesundheitlich nur unzureichend versorgt. Dies und „die gewissenlosen Praktiken von sogenannten Engelmacherinnen“ (vgl. Scherpner 1979, S. 130f.) führte häufig dazu, dass die Kinder vorzeitig starben. Damit verstärkte sich die öffentliche Forderung nach Einführung einer staatlichen Pflegekinderaufsicht (vgl. Scherpner 1979, S. 159f.). Dabei stellte sich heraus, dass die damals den Polizeiverwaltungen angegliederte Aufsicht über das Pflegekinderwesen äußerst lückenhaft war. So gab es nur in wenigen Städten eine Zentralstelle für den Schutz der Pflegekinder, und nur ganz vereinzelt waren haupt- oder ehrenamtliche „Waisenzüchter“ tätig. Die für „Kost- und Ziehkinder“ zuständigen ländlichen Pflegestellen wurden in der Regel von örtlichen Honoratioren wie beispielsweise Lehrern und Pastoren unter Kontrolle des „Gemeindewaisenrats“ beaufsichtigt (vgl. Schnabel 1974, S. 25 ff.).

Zu einer ersten umfassenden Reform des damaligen Pflegekinderwesens kam es durch den Leipziger Kinderarzt Taube zum Ende des 19. Jahrhunderts. Er plädierte für einen Ausbau der staatlichen Kontrollstrukturen und setzte sich dafür ein, dass für alle nichtehelichen Kinder eine amtliche Vormundschaft eingeführt und somit diese Kinder unter staatliche Aufsicht gestellt wurden. Damit leistete Taube wichtige Vorarbeiten für die zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführte Amtsvormundschaft. Einheitlich geregelt wurde die Pflegekinderaufsicht schließlich mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im Jahr 1922. Vor diesem historischen Hintergrund der Ausbeutung und des Missbrauchs von Pflegekindern wird nachvollziehbar, dass die seinerzeit so umfassend geregelten Aufsichtsbestimmungen zum Schutz der Pflegekinder bis zur Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen bildeten.

Eine erneute Trendwende zugunsten der Familienpflege wurde Ende der 1960er-Jahre mit der „Skandalisierung der Heimerziehung“ eingeleitet. Ausgelöst wurde diese insbesondere durch die Kritik der damaligen Jugendprotestbewegung an den veralteten Strukturen in den Heimen. Dabei konzentrierten sich die Vorwürfe vor allem auf die Bevormundung der Jugendlichen in den Heimen und auf die lebensfremde Erziehungswelt dort. Diese Entwicklung leitete schließlich eine bis heute anhaltende Phase der Reform der Heimerziehung ein. Daneben gewann die Pflegefamilie weiter an Wertschätzung, zumal sie als Gegenstück zur organisierten Kollektiverziehung in den Heimen nicht nur vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Vorstellungen einen klaren Vorteil hatte, sondern auch weil sie die wirtschaftlich günstigere Alternative zur Heimerziehung darstellte.

1.2 Pflegekinderhilfeforschung (1950 bis in die 1990er-Jahre)

Bereits 1955 erschien von Dührssen eine Arbeit, die die Entwicklung von Pflegekindern mit der von Heim- und Familienkindern verglich (Dührssen 1977). Zudem beschäftigte sich die Autorin mit der Motivation von Pflegemüttern. Motivation und Selbstkonzepte von Pflegemüttern waren schließlich der Fokus einer von Blandow vorgelegten empirischen Untersuchung (vgl. Blandow 1972). Jürgen Blandow befasste sich in diesem Kontext auch mit den Determinanten erfolgreicher vs. abgebrochener Pflegeverhältnisse. Junker u. a. (1978) befragten insgesamt etwa 440 Pflegeeltern im gesamten Bundesgebiet und legten damit erstmals eine repräsentative Studie vor, die Aufschluss über die pflegeelterlichen Einschätzungen der Pflegeverhältnisse sowie deren Beziehung zu Pflegekindern und Herkunftseltern gaben.

1980 legten Blandow u. a. eine Zusammenfassung der Wissensbestände zum Pflegekinder- und Adoptionswesen vor (vgl. Blandow u. a. 1980). Danach beschäftigten sich einige als Dissertation oder Examensarbeit angefertigte Abhandlungen und Studien mit verschiedenen Einzelaspekten des Pflegekinderwesens: so mit den Herausforderungen der Pflegefamilienerziehung, den Abbruchgründen und mit der Situation ehemaliger Pflegekinder im Heim (vgl. Plinke u. a. 1979; Masur u. a. 1982; Lausch 1985).

1987 erschien von Schrapper u. a. eine Studie, die sich vor allem mit den institutionellen Entscheidungsprozessen der Jugendämter im Zusammenhang mit den Fremdunterbringungen befasste. Dabei wurde untersucht, welche behördlichen Kriterien und Interventionen schließlich die Entscheidung beeinflussen, ein Kind außerhalb seines Elternhauses unterzubringen.

Vom Deutschen Jugendinstitut wurde 1987 ein Handbuch zum Pflegekinderwesen vorgelegt (Deutsches Jugendinstitut 1987). Diese Publikation stellt die Zusammenfassung eines Forschungsprojekts dar, das sich insbesondere mit der Dynamik von Pflegeverhältnissen und hier vor allem mit der Pflegeeltern-Herkunftsfamilien-Beziehung befasst hat. In kritischer Auseinandersetzung mit der überkommenen Praxis wurden insbesondere die lückenhafte Einbeziehung von Herkunftseltern in das Pflegeverhältnis kritisiert und konkrete Empfehlungen und Handlungsstrategien zur Kooperation von Jugendamt, Pflegeeltern und Herkunftseltern vorgelegt. Mit der Veröffentlichung dieses Handbuchs wurde in der fachöffentlichen Diskussion ein Theorienstreit entfacht. Bis dahin hatten sich die fachtheoretischen Wissensbestände, insbesondere unterstützt durch die Veröffentlichungen von Goldstein u. a. (Goldstein u. a. 1974, 1982), darauf bezogen und verständigt, dass mit zunehmender Dauer der Fremdunterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie diese als wichtiger Aufwuchsort abgesichert werden müsse.

So begründeten die Autoren diese Empfehlung insbesondere damit, dass bei einer längeren Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie (etwa über

einen Zeitraum von 2 Jahren) Bindungen zu den Pflegeeltern entwickelt werden, die einer faktischen Elternschaft gleichkommen. Das Hineinwachsen des Kindes in den neuen Lebensmittelpunkt sollte durch eine klare Abgrenzung zur Herkunftsfamilie erleichtert werden. Diese Schlussfolgerung eines gewissen Automatismus zwischen der Versorgung eines Kindes und der Herstellung einer Bindung wurde bereits in den 1980er-Jahren heftig kritisiert (vgl. Gudat 1987a).

Dagegen plädierte die Studie des Deutschen Jugendinstituts (1987) für eine Öffnung dieses engen Selbstverständnisses von Pflegeverhältnissen als Ersatzfamilie. Die Pflegefamilie könne kein Ersatz sein, sondern habe in erster Linie eine „Ergänzungsfunktion“. Dieser systemtheoretische Ansatz grenzt sich von dem bis dahin gültigen eher psychoanalytischen Ansatz des Konzepts der Ersatzfamilienvertreter deutlich ab (vgl. weiter Nienstedt/Westermann 1989).

Als Vertreter des so genannten Ersatzfamilien-Konzepts legten Nienstedt und Westermann (1989) einen Erfahrungsbericht über ihre Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern vor und erneuerten die Forderungen nach Abgrenzung der Pflegekinder von ihren Herkunftsfamilien. Sie sprachen sich gegen eine stärkere Einbeziehung der Herkunftseltern in das Pflegeverhältnis aus.

Salgo veröffentlichte eine rechtswissenschaftliche Arbeit zum Pflegekinderwesen und verknüpfte die bis dahin vorliegenden Ergebnisse insbesondere der psychoanalytischen Forschung mit rechtswissenschaftlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den Gesetzgeber (Salgo 1987).

Der Hamburger Pflegekinder-Kongress „Mut zur Vielfalt“ griff 1990 den Theorienstreit auf (Hamburger Pflegekinderkongress 1990) und versuchte, den sich verschärfenden theoretischen Disput einzugrenzen und beide Lager wieder zusammenzuführen. Die Tagungsdokumentation zeigt jedoch, dass diese Verständigung nicht gelungen ist. Kötter befasste sich in ihrer Ausarbeitung mit den Besuchskontakten in Pflegefamilien und hier insbesondere mit dem Beziehungsdreieck Pflegeeltern-Pflegekind-Herkunftseltern (vgl. Kötter 1994). Müller-Schlotmann griff diesen Theorienstreit auf und versuchte, mittels einer Interaktionsstudie die Integration älterer Pflegekinder in die sozialpädagogische Pflegefamilie zu untersuchen. Er analysierte dies vor dem biografischen Hintergrund der Kinder, die allesamt deshalb fremduntergebracht wurden, weil sie vernachlässigt oder misshandelt wurden (vgl. Müller-Schlotmann 1998).

Der „Richtungsstreit“ im Pflegekinderwesen hat, wie bereits ausgeführt, erhebliche Konsequenzen für die Ausgestaltung der Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von und Unterstützungsprogramme für Herkunftseltern, aber auch auf die Auswahl und Vorbereitung von Pflegefamilien sowie die Begleitung von Pflegeeltern und Herkunftseltern.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das 1990 bzw. 1991 in Kraft trat, wurde die Aufsicht und Kontrolle im Pflegekinderwesen zugunsten des Ausbaus der Beratung von Herkunftseltern, Pflegekindern und Pflegeeltern sowie deren stärkerer Beteiligung am Pflegeverhältnis zurückgedrängt. So regelt

§ 27 KJHG, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie ein Leistungsangebot der öffentlichen Jugendhilfe ist, über dessen Annahme die leiblichen Eltern letztlich selbst und freiwillig entscheiden. Eingeschränkt werden können die elterlichen Rechte nur im Rahmen des § 1666 BGB.¹ Zudem hat der Gesetzgeber vorgesehen, im Fall einer Fremdunterbringung die leiblichen Eltern auf die Folgen, die das mögliche Hineinwachsen eines Kindes in die Pflegefamilie haben kann, aufmerksam zu machen. Dabei betont der Gesetzgeber, dass die Herkunftsfamilie gezielt restabilisiert werden soll, damit das fremdplatzierte Kind baldmöglichst wieder dorthin zurückgegliedert werden kann (§§ 33, 36 und 37 KJHG). Ebenso wurden die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu verpflichtet, im Fall der Fremdunterbringung eines Kindes einen Hilfeplan zu erstellen, der mit allen Beteiligten bzw. Betroffenen abgestimmt und erarbeitet werden soll (§ 36 KJHG).

Freilich hat dieser Paradigmenwechsel (vgl. Wiesner 2015, S. 24) bis heute nicht zu einer grundlegenden Veränderung der Praxis im Pflegekinderwesen geführt. Auch die Beispiele im hier vorliegenden empirischen Material belegen, dass die verantwortliche Einbeziehung insbesondere der Herkunftseltern in den Hilfeplanungsprozess und die Berücksichtigung ihrer Interessen als Eltern noch immer eher die Ausnahme sind als die Regel. Dies gilt sowohl für eine unterstützende und restabilisierende Zusammenarbeit mit den Eltern als auch für die aktive Einbeziehung der Herkunftseltern in das Pflegeverhältnis selbst: Immer noch gibt es eine Reihe von Jugendämtern und Einrichtungen, die den Kontakt der Kinder zu ihren leiblichen Eltern kaum fördern oder unterstützen und dies mit Bezug auf Empfehlungen tun (vgl. Nienstedt/Westermann 1989, S. 189 ff.).

Die Pflegeverhältnisse werden danach differenziert, in welcher Form und wie lange die Kinder dort untergebracht sind. So unterscheiden wir (1) die Tagespflegestelle, in der vorwiegend Kinder bis zum 3. Lebensjahr untergebracht sind. Grund für die Unterbringung eines Kindes in die Tagespflegestelle ist häufig die Berufstätigkeit der Eltern. Daneben gibt es (2) die Wochen- und Kurzzeitpflege-Verhältnisse, die ebenso überwiegend aus Gründen der Erwerbsfähigkeit, wegen des zeitlich befristeten Ausfalls der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt) oder aber wegen spezifischer Förderbedarfe von Kind und Eltern infrage kommen. Allerdings können auch Krisensituationen in der Herkunftsfamilie dazu führen, dass die Kinder im begrenzten Umfang befristet oder die Woche über untergebracht werden müssen.

Den überwiegenden Anteil an den Pflegeverhältnissen macht jedoch die so genannte Dauer- bzw. Vollzeitpflege aus. Als Dauerpflege wird die Unterbringung eines Kindes für die Dauer von mindestens 6 bis 12 Monaten in einer Pflegefamilie bezeichnet. Das Kind ist dort rund um die Uhr versorgt. Inner-

1 „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“.

halb der Dauerpflegeverhältnisse differenzieren wir zudem noch nach heilpädagogischen und sonderpädagogischen Pflegestellen bzw. Erziehungsstellen (in Hessen). Sie unterscheiden sich von der sogenannten Vollzeitpflegestelle insbesondere dadurch, dass ein Pflegeelternanteil in der Regel eine professionelle bzw. therapeutische Qualifikation hat. Dabei werden in den eher „professionalisierten“ Pflegestellen vorwiegend ältere und besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche vermittelt (vgl. Hübsch u. a. 2014, S. 202).

Daneben kennen wir die Bereitschaftspflegefamilien, die sich insbesondere auf Kinder bzw. Jugendliche, aber auch auf die kurzfristige Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern spezialisiert haben. Dabei ist von vornherein klar, dass die Kinder bzw. Jugendlichen nur für eine begrenzte Zeit (bis ca. 6 Monate) in der Pflegefamilie bleiben. Wir sehen daran, dass mit der Differenzierung der Pflegestellen auch unterschiedliche fachliche Anforderungen an die Pflegeeltern einhergehen. Schließlich kennen wir noch die Pflegenester oder Großpflegestellen, in denen bis etwa fünf Kinder mit Pflegeeltern zusammenleben.

Einen eigenen Aufgabenschwerpunkt innerhalb des Pflegekinderwesens stellt die Verwandtenpflege dar. Diese Pflegeverhältnisse werden von der öffentlichen Jugendhilfestatistik nur zu einem begrenzten Teil erfasst, weil sie häufig auf informeller Ebene – sozusagen zwischen den Verwandten – zustande kommen und daher öffentlich nicht registriert sind. Zwischenzeitlich kommt dieser Pflegefamilienform jedoch auch unter Fachlichkeitsaspekten eine wachsende Bedeutung zu (vgl. Blandow u. a. 2010, S. 743 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege 2014).

Betrachtet man die Theoriediskussion, die im Pflegekinderwesen in den 1990er-Jahren stattgefunden hat, so zeigt sich: Der „Richtungsstreit“ über das Selbstverständnis des Pflegekinderwesens als Ersatz oder Ergänzung der leiblichen Familie ist in Teilen heute noch im Gange. Dabei geht es um die zentrale Frage, ob Kinder, deren Entwicklung durch die sozio-ökonomische und sozio-biografische Situation ihrer Eltern gefährdet wird bzw. wurde, die teilweise vernachlässigt und misshandelt wurden, dauerhaft in einer Pflegefamilie bleiben oder wieder in das elterliche Milieu reintegriert werden sollten. Nienstedt und Westermann als Vertreter des sogenannten „Ersatzfamilien-Konzepts“ plädieren bekanntlich dafür, in Fällen von Fremdunterbringungen in Vollzeitpflege die Kinder dort auch auf Dauer zu belassen. Sie fordern eine klare Abgrenzung der Pflegefamilie von der Herkunftsfamilie und erwarten, dass sich die Herkunftseltern von ihrer Rolle als Eltern verabschieden (vgl. Nienstedt/Westermann 1989, S. 189 ff.). Weiterhin plädieren sie für eine deutliche Beschränkung der Kontakte der Kinder zu ihren Herkunftseltern.

Der Forderung nach Abkoppelung des Pflegekindes von seinem Herkunftsmilieu wird nicht nur durch die Ergebnisse der hier vorgelegten Studie nachdrücklich widersprochen. Auch die Tatsache, dass über 40 % aller Pflegeverhältnisse vor Erreichung der Hilfeplanziele vorzeitig beendet werden (vgl. Fend-

rich 2016 S. 74), spricht gegen eine derartige Abkoppelung. Bezieht man auch jene Pflegeverhältnisse ein, die aufgrund der problematischen Beziehungsqualität zwischen Pflegekind und Pflegeeltern faktische Abbrüche darstellen, dann wird deutlich, dass es nicht im Interesse von Pflegekindern ist, ihr Herkunftsmilieu mit der Inpflegegabe aufgeben zu müssen. Im Theoriestreit der 1990er-Jahre stand dem Ersatzfamilien-Konzept das Konzept der sogenannten „Ergänzungs-Familie“ gegenüber. Dieses geht davon aus, dass mit der Inpflegegabe Herkunftsfamilie und Pflegefamilie eine neue, erweiterte Einheit bilden. Die Vorgeschichte, die ein Pflegekind in die Pflegefamilie einbringt, kann folgerichtig lediglich ergänzt, nicht aber ersetzt werden (vgl. Gudat 1987a, S. 38 ff.). Dieses „systemische Erklärungsmodell“ unterscheidet sich insbesondere in seinen Auswirkungen auf die Handlungsstrategien der Praxis grundlegend von dem von Nienstedt und Westermann vorgelegten „psychoanalytischen Erklärungsmodell“ (vgl. Faltermeier 1988, S. 229f.). Während das Ergänzungsfamilien-Konzept auf die mittelbare und unmittelbare Einbeziehung der Herkunftseltern in das Pflegeverhältnis setzt, sieht das Ersatzfamilien-Konzept eine klare Abgrenzung des Pflegekindes von der Herkunftsfamilie vor.

Dagegen wird hier für ein Fremdunterbringungsverständnis plädiert, das unabhängig von der Dauer grundsätzlich die leibliche Familie des Kindes als „Family-Partnership“ versteht, die zu respektieren und in allen ihren Möglichkeiten in das Fremdunterbringungsverhältnis einzubeziehen ist. Gerade mit Blick auf die Konstituierung von Bindungsverhältnissen, in denen gleichermaßen Haupt- und Nebenbindungsfiguren nicht nur eine wichtige, zentrale Rolle für das Aufwachsen haben, sondern sich auch in den verschiedenen Lebensphasen verändern und verschieben können, muss der Fokus bei Pflegeverhältnissen auf die Verständigung der Elternsysteme gelegt werden. Dies ist die zentrale Dimension für den Entwicklungserfolg eines Kindes in Fremdunterbringung.

Gleichwohl bleibt anzumerken, dass sich Pflegeverhältnisse in ihren Entwicklungen nicht vorhersehen lassen. Die Fallanalysen des empirischen Materials – und dies sei hier eingebracht, ohne die Ergebnisse vorwegnehmen zu wollen – legen die Schlussfolgerung nahe, dass es für die Beteiligten wichtig ist, sich über einen (vorläufigen) zeitlichen Rahmen für das Pflegeverhältnis als Lebensmittelpunkt zu verständigen. Welche Personen im Herkunftswie im Pflegeeltermilieu jedoch für das Pflegekind selbst Haupt- oder Nebenbindungsfiguren (vgl. Bowlby 1983, S. 20 ff.) bleiben oder werden, wird sich im Verlauf des weiteren Geschehens zeigen. Es ist zwar richtig, wenn zu Beginn eines Pflegeverhältnisses die Dauer und das beabsichtigte Ziel, also der voraussichtliche Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie oder seine Rückführung in die Herkunftsfamilie, anvisiert werden, jedoch dürfen dies keine unabänderlichen Festlegungen sein. Insofern ist in aller Regel die Reintegration des Kindes in seine Herkunftsfamilie ebenso immer ein Thema wie der mögliche Verbleib in der Pflegefamilie. Beides sind keine statischen Vorgaben, sondern sie korres-

pondieren eng mit den Veränderungen, die im Lauf eines Pflegeverhältnisses eintreten können: Veränderungen bei den Herkunftseltern, Veränderungen bei den Pflegeeltern, aber auch Veränderungen bei dem Pflegekind. Insofern haben Pflege- und Herkunftseltern eine zentrale Gemeinsamkeit: Sie sind verantwortlich für ein Kind, sie verbinden mit ihm Gefühle der Zuwendung und Zuneigung, sie wollen seine Entwicklung unterstützen und absichern. Dass jeder der beteiligten Akteure hierfür seine Kompetenzen und Ressourcen einbringen kann, dafür sind insbesondere auch die Fachkräfte der sozialen Dienste zuständig. Vor dem Hintergrund des Aufeinandertreffens teilweise recht unterschiedlicher Lebenswelten und -kulturen ist es selbstverständlich, dass sich die Anschauungen, Auffassungen und Überzeugungen der beteiligten Akteure teilweise grundlegend unterscheiden. Dies muss von den Fachkräften zugestanden werden. Eine zentrale Aufgabe der Fachkräfte des Jugendamts bzw. der sozialen Dienste ist es, diesen Verständigungsprozess zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie zu begleiten, zu steuern und zu unterstützen.

1.3 Der aktuelle Stand der Pflegekinderhilfeforschung

„(...) Nach wie vor verfügen wir nur begrenzt über empirische Forschungsdaten zu Herkunftsfamilien. Während die Untersuchungsgruppen Pflegefamilien und Pflegekinder in der Vergangenheit auf relativ großes Erkenntnisinteresse in der Wissenschaft gestoßen sind, sind die Forschungslücken im Bereich der Herkunftsfamilien nicht zu übersehen. Dies liegt sicherlich nicht allein am fehlenden Interesse der deutschsprachigen Forschung. Vielmehr dürfte auch der schwierige methodologische Zugang zum Forschungsfeld ‚Herkunftsfamilien‘ ein wesentlicher Grund für diese Theorielücken sein (...)“ (Faltermeier 2012b, S. 172 f.).

Gleichwohl sind seit den 2000er-Jahren eine Reihe von Forschungsberichten und Monografien erschienen, die neue Erkenntnisse aus der Forschung zur Pflegekinderhilfe vorgelegt und damit zur Weiterentwicklung der Praxis beigetragen haben. Genannt seien hier insbesondere folgende Arbeiten: Faltermeier u. a. (2003) zu empirischen Befunden aus der Fremdunterbringung und zu Praxisempfehlungen, Sauer (2008), die die Zusammenarbeit von Herkunfts- und Pflegeeltern in Dauerpflegefamilien untersucht hat. Knuth (2008) befasst sich im Rahmen einer deutsch-englischen Vergleichsstudie mit den Zielstrategien der stationären Jugendhilfe. Dabei stellt sie gerade für den Bereich der Pflegekinderhilfe grundlegende Unterschiede fest, insbesondere mit Blick auf die begrenzte Dauer der Inpflegegabe und ein verantwortungsbezogenes Zusammenarbeitsverständnis mit den leiblichen Familien. Gehres u. a. (2008) legten die bis dahin erste fundierte Forschung zur Identitätsentwicklung ehemaliger Pflegekinder vor. In einer weiteren Publikation von Gehres (2016) erweitert dieser

den Blick und konzentriert sich im Zusammenhang mit Pflegeverhältnissen auf das Phänomen der „Als-Ob-Sozialisation“ von Pflegekindern aus familiensoziologischer Perspektive. Gies u. a. (2016) befassen sich mit der Elternpartizipation in der Heimerziehung, Reimer (2017) fokussiert die Biografien ehemaliger Pflegekinder. Daneben sind einige bedeutsame Sammelbände erschienen: Knab u. a. (2009), Kuhls u. a. (2014), Wolf (2015), Macsenaere u. a. (2016) sowie Riedmann u. a. (2017). Ein 2016 erschienenes Gutachten zur Pflegefamilie als „Soziale Familie“ plädiert für eine weitere rechtliche Absicherung von sogenannten Dauerpflegefamilien. Diese Position wird auch in einer Veröffentlichung von Diouani-Streek u. a. (2016, S. 176 ff.) vertreten.

„(...) In die weitere Diskussion sollen im Folgenden insbesondere jene Forschungsberichte einbezogen werden, die dazu beitragen können, die bestehenden strukturellen und fachlichen Lücken zu schließen. Die Analyse der Schwachstellen kann nur im Kontext der Gegenüberstellung von Praxiswirklichkeit und gesetzlichem Auftrag nach § 27 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V. mit den §§ 34, 36 und vor allem § 37 SGB VIII erfolgen. Aus der Zusammenführung der Forschungserträge lassen sich danach die konkreten Lücken in der Beteiligung von Herkunftseltern/-familien, in deren gezielten Restabilisierung sowie in der gezielt vorbereiteten Rückführung der Kinder formulieren und die Konsequenzen für eine stärkere Professionalisierung des Pflegekinderwesens herausarbeiten (...)“ (Faltermeier 2012b, S. 172 f.).

1.3.1 Ergebnisse aus den Herkunftsfamilienstudien

In nahezu allen Studien zur Herkunftsfamilienforschung wird mit Blick auf das „gesellschaftliche Profil“ der betroffenen Familien auf den engen Zusammenhang von sozialer Benachteiligung und Fremdunterbringung verwiesen: Die Armutslagen der Familien zeigen sich vor allem in materiellen, sozialen und bildungsbezogenen Dimensionen: schwache finanzielle Ausstattung (Erwerbslosigkeit), enge soziale Rahmenbedingungen (z. B. Wohnen, Sozialkontakte etc.) und geringe Bildungschancen („Geringverdienerkarrieren“) markieren im überwiegenden Maße die „soziale Lage“ der Familien. In diesen spannungsreichen und stets existenzbedrohenden Alltags- und Lebensverhältnissen muss Erziehung organisiert und praktiziert werden. Dies sind überdurchschnittlich hohe Anforderungen an die betroffenen Eltern und Familien, die in der Regel der überwiegenden Mehrzahl von Familien erspart bleiben. Umso mehr muss in den Blick gerückt werden, dass diese Familien, Kinder wie Eltern, spätestens zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung einen Anspruch darauf haben, unterstützt, restabilisiert und gestärkt – und nicht voneinander entfremdet – zu werden. Fremduntergebrachte Kinder und ihre Eltern sind durch positive Gefühle und eine gemeinsame Familiengeschichte und Identität miteinander verbunden

(vgl. Bowlby 2016, S. 66 f.). Alles, was sich gegen die Eltern richtet, richtet sich auch implizit gegen die Kinder! Diese Zusammenhänge zu sehen bedeutet gleichzeitig: Bei der Fremdunterbringung kann es nicht darum gehen, Eltern für unangemessenes Erziehungs- und Fürsorgeverhalten „abzustrafen“, indem ihnen Besuchskontakte und ihre Rolle als Eltern erschwert werden. Vielmehr gilt es, ihnen durch Aufmerksamkeit und Sensibilität einen Weg zu neuen Haltungen und Erziehungsstrategien zu eröffnen und durch gezielte, geplante und bedarfsangemessene Angebote eine Stabilisierung der Familie zu ermöglichen.

Wenn wir also vorweg die zentralen Aussagen der vorliegenden Befunde über leibliche Eltern und Familien fremduntergebrachter Kinder zusammenfassen, dann können wir Folgendes festhalten:

Die persönliche Ausgangssituation von Herkunftseltern zum Zeitpunkt der Inpflegung ihrer Kinder ist häufig geprägt durch

- hohe individuelle und soziale Belastungen (schlechte Bildungskarriere, Erwerbslosigkeit oder Tätigkeit in „Billigjobs“, Krankheit, u. a. Drogen, Alkohol),
- lückenhafte informelle sozial helfende Netzwerke (keine verlässliche verwandtschaftliche/nachbarschaftliche Unterstützung),
- zumeist Abhängigkeiten von/Kontrolle durch soziale Dienste,
- fehlende Vertrauensperson als Anlaufstelle

So befinden sich Herkunftseltern im Übergang zur Fremdunterbringung ihrer Kinder aus biografieanalytischer Sicht in einer Verlaufskurve,² die den Endpunkt einer tiefen biografischen Krise darstellt. Dabei ist ihre soziale und biografische Situation durch folgende Merkmale gerahmt:

- Statusverlust einer „ordentlichen“ Familie und fürsorglicher Eltern,
- „abwarten müssen“ und hoffen auf die „Gunst“ der beteiligten Akteure (Jugendamt, soziale Dienste, Pflegeeltern, Heimerzieher/in, Familiengericht).

Sie sind ‚Eltern im Wartezustand‘. Andere bestimmen das Erziehungs- und Entwicklungsgeschehen ihrer Kinder,

- Verunsicherung in der Rolle als „Eltern ohne Kinder“,

2 Mit Verlaufskurven werden in der Biografieforschung Krisenentwicklungen in der Lebensgeschichte von Menschen verstanden, die durch den Verlust „intentionaler Handlungsfähigkeit“ geprägt sind. Dabei fühlen sich die Akteure den inneren (Krankheit, Sucht etc.) oder/und äußeren Verhältnissen (z. B. Behörden) ausgeliefert, was häufig zu einem Orientierungszusammenbruch führen kann (vgl. Schütze 1981, S. 67–156).